



JUNI 2024

WICHTIGE KUNDENINFORMATION ZUR AKTUELLEN BSG-RECHTSPRECHUNG

Das Bundessozialgericht (BSG) hat im April 2024 drei wegweisende Urteile gefällt (Az. B 3 KR 13/22 R, B 3 KR 14/23 R, B 3 KR 7/23 R), die erhebliche Änderungen in der Hilfsmittelversorgung durch Krankenkassen mit sich bringen. Diese Urteile betreffen insbesondere den erweiterten Bewegungsradius von Menschen mit Gehbehinderung und die Nutzung von Hilfsmitteln zur Sicherstellung der selbstständigen Lebensführung und zur Deckung von Grundbedürfnissen.

Wesentliche Punkte der Urteile

1. Erweiterung des Bewegungsradius:

- » Die Definition des „nahen Wohnumfelds“ wurde erweitert. Es reicht nicht mehr, dass grundlegende Besorgungen fußläufig erreichbar sind.
- » Der Bewegungsradius gesunder Menschen geht heute über die zuvor angenommenen 500 Meter hinaus, und Grundbedürfnisse sind oft nur in größerem Rahmen zu erledigen.

2. Recht auf Nutzung eigener Restkraft:

- » Personen mit eingeschränkter Arm- oder Handfunktion haben das Recht, vorhandene Restkraft zu nutzen, um einer Verschlechterung ihres Zustands vorzubeugen.

3. Therapieplanung:

- » Das BSG hat die Anerkennung von Hilfsmitteln als Teil eines Therapieplans zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung abgelehnt, da wissenschaftliche Nachweise fehlen.

Implikationen für Krankenkassen und Betroffene

1. Berücksichtigung des Wohnumfelds:

- » Bei der Genehmigung von Hilfsmitteln müssen Krankenkassen das erweiterte Wohnumfeld und die selbstständige Lebensführung der Betroffenen berücksichtigen, insbesondere in ländlichen Gebieten.

2. Verladung ins Auto:

- » Das Verladen von Hilfsmitteln ins Auto muss berücksichtigt werden, wenn Autofahren die Methode zur Fortbewegung und Erfüllung von Grundbedürfnissen ist.

3. Nutzung eingeschränkter Fähigkeiten:

- » Betroffene dürfen nicht auf eine rein passive Lösung verwiesen werden und haben das Recht, ihre vorhandenen Fähigkeiten zu nutzen.

4. Wirtschaftlichkeitsprinzip:

- » Die Krankenkassen können im Rahmen der Wirtschaftlichkeit auf funktionsgleiche, aber günstigere Hilfsmittel verweisen.

Bedeutung für die Praxis

Die neue Rechtsprechung des BSG schafft Klarheit über die Nutzung von Hilfsmitteln im häuslichen Umfeld und die erweiterten Anforderungen an Krankenkassen. Es ist wichtig, diese Urteile zu kennen und bei der Kommunikation mit Kunden und Krankenkassen zu berücksichtigen. Krankenkassen müssen sich an diese neuen Vorgaben anpassen und die bisherige Praxis, dass 500 Meter um das Haus herum ausreichend sind, aufgeben.